

Eine Initiative auf Revision der baselstädtischen Filmgesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **20 (1960)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Monsieur Suzuki (Mister Suzuki). Regie: Robert Vernay, 1959; Verleih: Glikmann; französisch. Mit der unerschütterlichen Gelassenheit des Meisterdetektivs uns bis an die Grenzen des Glaubwürdigen zu imponieren: vorzüglichster Zweck dieses Unterhaltungs-Routinestreifens. (III–IV)

IV. Mit Reserven

Blind date (Tödliche Falle, Die). Regie: Joseph Losey, 1959; Verleih: Elite; englisch. Psychologisch nicht uninteressanter Kriminalfilm über einen geheimnisvollen Mordfall und dessen überraschende Lösung. Vorbehalte bezüglich Wertung und Darstellung des Ehebruchs. (IV)

IV.–V. Mit ernststen Reserven, abzuraten

A bout de souffle (Völlig außer Atem). Regie: Jean-Luc Godard, 1959; Verleih: Monopol; französisch. Was dieser Film mit mehr formaler Geschicklichkeit als geistiger Reife zur Darstellung bringt, ist zynischer Nihilismus und lasterhafte Langeweile. (IV–V) Cfr. Bespr. Nr. 10, 1960.

Eine Initiative auf Revision der baselstädtischen Filmgesetzgebung

In Basel gibt es keine eigentliche Filmzensur. Wohl ist es verboten, «entsittlichend oder verrohend wirkende Bilder» zu verbreiten — aber zu entscheiden, ob dieser Tatbestand gegeben ist, lag bis jetzt einzig bei den Polizeiorganen. Außerdem laufen die Filme in der Regel bereits mehrere Tage, bis eine Beschwerde vorgebracht oder gar entschieden wird. Hier strebt nun die Basler Arbeitsgemeinschaft «Geistiger Jugendschutz», Leimenstraße 80, eine Änderung des bestehenden Zustandes an. Es hat sich ein Komitee gebildet und eine Initiative auf Revision der Gesetzgebung vom 16. November 1916 (!) lanciert. Sie wird von einer bedeutenden Anzahl von Organisationen unterstützt. Das Begehren enthält folgende Punkte:

1. Die Überwachung des Filmwesens obliegt einer vom Regierungsrat ernannten Filmkommission. In dieser sollen möglichst gleichmäßig Frauen und Männer unter besonderer Berücksichtigung der erzieherisch tätigen und der kirchlichen Kreise vertreten sein.
2. Jeder Film, der im Kanton erstmals zur öffentlichen Vorführung gebracht werden soll, muß vorher bei einer departementalen Kontrollstelle angemeldet werden.

3. Filme, deren Aufführbarkeit zweifelhaft erscheint, wie auch die vorge-sehene Reklame, sind auf Antrag der Kontrollstelle, eines Kommissions-mitgliedes oder des Unternehmens durch die Kommission zu prüfen. Gegenüber den Entscheiden der Kommission sollen alle Rechtsmittel ge-wahrt bleiben.

Informationen

■ Die nun zu Ende gegangene große Ausstellung «Der Film» im Kunst-gewerbemuseum in Zürich darf als erfolgreich bezeichnet werden. Beson-deren Zuspruch fanden die Reprisen von zum Teil äußerst seltenen Werken aus früheren Jahren. In- und ausländische Städte werden wahrscheinlich die Ausstellung übernehmen.

■ Kürzlich war eine Doppelnummer (Februar/März) des vielfältigen Bulletin der Zürcher Arbeitsgemeinschaft Jugend und Film der Jugendfilm-arbeit in Österreich gewidmet. Sie enthält viele konkrete Angaben über die systematische Arbeit in Schule und freier Jugendpflege, die in unserem Nachbarlande geleistet wird, und bietet wertvolle Anregungen auch für unsere Verhältnisse (Schriftleitung des Bulletin: Dr. Hans Chresta, Roß-bergstraße 14, Zürich 2).

■ Anregung an Kinobesitzer: ein Experimentierkino der Gilde deutscher Filmtheater in München (Studio für Filmkunst, Occamstraße 8, München 23) gibt jeden Monat in der Form einer bequem in der Brieftasche verstaubaren Karte eine Vorschau auf sein Programm, zusammen mit kurzen Mitteilungen an die Besucher.

Die nächste Nummer des Filmberaters erscheint am 15. Juni als Sonder-nummer über die filmkulturelle Arbeit in der Schweiz.
